

**Zusammenarbeit der Jobcenter Wuppertal AÖR mit der Beistandschaft der Stadt Wuppertal**

**Inhaltsverzeichnis**

	<b>Wichtig für</b>	<b>Seite</b>
1. Allgemeines	LG und HE	2
1.1 Was ist eine „Beistandschaft	LG und HE	2
1.1.1 Vaterschaftsfeststellung	LG und HE	2
1.1.2 Unterhaltsgeltendmachung	LG und HE	2
2. Zusammenarbeit mit der Beistandschaft	LG und HE	3
2.1 Neufall – Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II	LG und HE	3
2.2 SGB II-Bestandsfall	LG und HE	3
2.3 Verweigerung der Unterschrift für die „Einverständniserklärung zum Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Wuppertal AÖR und der Beistandschaft der Stadt Wuppertal“	LG und HE	3
3. Erstberatung bei der Beistandschaft/Einrichtung einer Beistandschaft	LG und HE	4
4. Verfahren in bestehenden Beistandschaftsfällen	LG und HE	4
5. Verfahren in neuen Beistandschaftsfällen	LG und HE	5
6. Titulierung von rückständigen Unterhaltsbeiträgen durch die Beistandschaft	HE	5
7. Auskehrung des von der Beistandschaft vereinnahmten Unterhalts	LG und HE	5
8. Vergleichsberechnung	HE	7
9. Rückstandstilgungen und Titelumreibungen	HE	7
10. Verfahren bei Beendigung der Beistandschaft	HE	8
11. Abweichende Regelungen	HE	8
12. Ablaufschema	LG und HE	8
Anlage 1: Einverständniserklärung	LG und HE	9
Anlage 2: Erklärung zur Änderung des Überweisungsweges	LG und HE	11
Anlage 3: Ablaufschema		12

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Was ist die „Beistandschaft**

Die Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung und ist in den §§ 1712 - 1717 BGB geregelt. Alleinsorgeberechtigte und allein erziehende Elternteile können unter der Voraussetzung, dass das Kind minderjährig ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, beim Jugendamt schriftlich eine kostenlose Beistandschaft für ihr Kind beantragen. Das Jugendamt vertritt das Kind gesetzlich als Beistand

LG und HE

- a) bei der Feststellung der Vaterschaft und/oder
- b) bei der Geltendmachung des Kindesunterhaltes.

Das elterliche Sorgerecht wird jedoch durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Unterhaltsverfahren und leitet ggf. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches ein. Zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche durch den Beistand gehören sämtliche Ansprüche aus den §§ 1601 ff. BGB (einschließlich der Rückstände). Die Ansprüche können gegenüber sämtlichen in Frage kommenden Unterhaltspflichtigen, also sowohl gegenüber dem Vater und/oder der Mutter, als auch nachrangig verpflichteter Verwandten geltend gemacht werden.

Das Jugendamt (Beistand) klagt den Unterhalt im Namen des Kindes ein, vereinnahmt diesen Unterhalt und zahlt ihn dann anschließend an den Berechtigten aus. Aufgrund dieser zufließenden Einnahmen verfügt das Kind über Einkommen, welches nach § 11 SGB II angerechnet wird.

Zahlt ein Träger SGB II-Leistungen an das Kind aus, so geht der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Leistung über.

#### **1.1.1 Vaterschaftsfeststellung**

LG und HE

Sofern die Vaterschaft nicht amtlich festgestellt ist (oder das Kind als Kind des Ehemannes der Mutter gilt), kann das Jugendamt als Beistand den Vater zur freiwilligen Vaterschaftsanerkennung (vor einer Urkundsperson des Jugendamtes oder einem Notar (vgl. § 59 SGB-VIII) auffordern (vgl. § 1595 ff. BGB). Die Vaterschaftsanerkennung wird nur mit Zustimmung der Mutter wirksam. Erfolgt keine freiwillige Anerkennung, kann das Jugendamt als Beistand eine Vaterschaftsfeststellungsklage führen, (§§ 1600d, e BGB).

#### **1.1.2 Unterhaltsgeltendmachung**

LG und HE

Der Beistand kann darüber hinaus zur Geltendmachung von Unterhalt (§§ 1601 ff. BGB) bestellt werden. Hier kann ebenfalls freiwillige Anerkennung der Unterhaltsansprüche durch Urkunde (z.B. bei der Urkundsperson des Jugendamtes) oder gerichtliche Geltendmachung erfolgen. Hierzu gehören auch Auskunftsansprüche (§ 1605 BGB), um die Höhe des Unterhaltes klären zu können und Zwangsvollstreckungen gegen den Unterhaltspflichtigen, wenn dieser nicht freiwillig zahlt.

[Zurück](#)

## **2. Zusammenarbeit mit der Beistandschaft**

LG und HE

In den Fällen, in denen für minderjährige Kinder eine Beistandschaft besteht, ist die Beistandschaft der Stadt Wuppertal aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht befugt, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Jobcenters Wuppertal Auskünfte zu den dort laufenden Verfahren zu erteilen.

Damit eine direkte Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter Wuppertal AÖR und der Beistandschaft möglich ist, ist es erforderlich, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt (= Leistungsempfänger), die Beistandschaft vom Datenschutzgeheimnis entbindet.

Diese Freigabeerklärung bezieht sich nicht auf die Daten der zum Unterhalt verpflichteten Person. Für den Austausch dieser Daten wird 865.23 von der verpflichteten Person eine eigene Erklärung über den Datenaustausch einholen.

### **2.1 Neufall – Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II**

LG und HE

In allen in Betracht kommenden Neuantragsfällen ist bei der Entgegennahme des Leistungsantrages verpflichtend

- für alle Kinder die „Einverständniserklärung zum Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Wuppertal AÖR und der Beistandschaft der Stadt Wuppertal“ (Anlage 1) aufzunehmen,
- vom Elternteil unterzeichnen zu lassen und
- Kopien an die Beistandschaft der Stadt Wuppertal (208.43) und an 865.23 (mit dem Heranziehungsauftrag) zu übersenden.

Liegt diese Erklärung bei der Beistandschaft vor, ist diese berechtigt, – auch fernmündlich – Auskunft über weitergeleitete Unterhaltszahlungen zu erteilen.

### **2.2 SGB II-Bestandsfall**

LG und HE

In Bestandsfällen ist die Erklärung beim nächsten Weiterbewilligungsantrag oder der nächsten Vorsprache der Leistungsempfängerin/des Leistungsempfängers aufzunehmen.

### **2.3 Verweigerung der Unterschrift für die „Einverständniserklärung zum Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Wuppertal AÖR und der Beistandschaft der Stadt Wuppertal“**

LG und HE

Wird die Unterschrift verweigert und bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in Bezug auf Unterhaltsleistungen für die Kinder, ist der Elternteil unter Hinweis auf § 60 Abs. 1 SGB I aufzufordern, die Erklärung zu unterschreiben.

### 3. **Erstberatung bei der Beistandschaft/Einrichtung einer Beistandschaft**

LG und HE

Werden vom Jobcenter Leistungsempfängerinnen/Leistungs-empfänger beraten, Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder durch die Beistandschaft klären zu lassen, so führt die Beistandschaft eine Erstberatung durch.

Ergibt diese Beratung, dass zu Gunsten des Kindes **erfolgreich** Unterhalt geltend gemacht werden könnte, wird dort ein Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft oder einer einmaligen Beratung und Unterstützung gemäß § 18 SGB VIII sowie die Erklärung zur Entbindung vom Datenschutz aufgenommen.

Ergibt die Beratung, dass Unterhalt **nicht erfolgreich** geltend gemacht werden kann, weil die unterhaltspflichtige Person

- nur über geringes Einkommen verfügt (unterhalb des Selbstbehalts),
- selbst Leistungen nach dem SGB II/SGB XII bezieht oder
- unbekanntem Aufenthaltsort ist,

wird keine Beistandschaft eingerichtet.

Der Elternteil erhält eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Jobcenter.

Eine Durchschrift erhält 865.23.

Bei Einrichtung einer Beistandschaft erfolgt durch 208.43 ein schriftlicher oder telefonischer Hinweis an die zuständige Fachkraft bei 865.23.

Liegt bei 865.23 noch kein Heranziehungsauftrag vor, ist dieser bei der Leistungsgewährung anzufordern und von dort sofort zu erteilen.

Wird eine Beistandschaft in einem bereits bestehenden Heranziehungsfall eingerichtet, so kann die Beistandschaft den bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruch für die Zukunft berechnen und titulieren.

In den Fällen, in denen eine Unterhaltsfestsetzung für einen rückwirkenden Zeitraum erfolgen soll, erfolgt eine Absprache mit 865.23 hinsichtlich der Höhe der an das Jobcenter übergegangener Forderungen. Hier kommt auch eine Titulierung der Rückstände zu Gunsten des Jobcenters in Betracht.

Vom Jobcenter ist der Anspruchsübergang in Schriftform nachzuweisen.

HE

Die Weigerung, die Hilfe der Beistandschaft in Anspruch zu nehmen, hat keine Rechtsfolgen. Es darf deshalb weder die Weitergewährung der Hilfe unter Hinweis auf fehlende Mitwirkung versagt werden, noch dürfen Sanktionen erfolgen.

### 4. **Unterhaltsfestsetzung Verfahren in bestehenden Beistandschaftsfällen**

HE

In den Fällen, in denen seitens der Beistandschaft Kindesunterhalt festgesetzt worden ist, erfolgt von 865.23 keine eigene Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der zum Unterhalt verpflichteten Person. Die Höhe des festgesetzten Unterhalts wird akzeptiert.

[Zurück](#)

Der zum Unterhalt verpflichteten Person ist der Anspruchsübergang ohne die Aufforderung zur Offenlegung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen.

Ihr ist des Weiteren mitzuteilen, dass die Höhe des gezahlten Unterhalts akzeptiert wird.

**Ausnahme:**

- Die Festsetzung durch die Beistandschaft ist älter als 24 Monate oder es werden Tatsachen bekannt, die bei der ursprünglichen Festsetzung nicht berücksichtigt wurden.

In den Fällen, in denen auch Unterhalt für den das Kind betreuenden Elternteil gefordert wird, wird der durch die Beistandschaft festgesetzte Kindesunterhalt bei der Prüfung, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch gemäß § 1615 I BGB besteht, berücksichtigt.

**5. Verfahren in neuen Beistandschaftsfällen**

LG und HE

Bei Anträgen auf Einrichtung einer Beistandschaft wird von 208.43 beim betreuenden Elternteil erfragt, ob Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Ist dies der Fall, wird von dort die Erklärung zur Entbindung vom Datenschutz aufgenommen. In Absprache mit 865.23 wird vereinbart, wer welche Ansprüche für welchen Zeitraum geltend macht. In der Regel fordert die Beistandschaft den künftigen

Unterhalt und 865.23 den rückständigen Unterhalt.

865.23 unterrichtet die Leistungsgewährung vom Bestehen der Beistandschaft.

**6. Titulierung von rückständigen Unterhaltsbeträgen durch die Beistandschaft**

HE

Erfolgt durch die Beistandschaft eine Unterhaltsfestsetzung für einen rückwirkenden Zeitraum, erfolgt eine Absprache mit dem Jobcenter über die Verfahrensweise mit den bisher kraft Gesetzes übergegangenen Unterhaltsbeiträgen.

In der Regel werden die Rückstände zu Gunsten des Jobcenters und der laufende Unterhalt zu Gunsten der berechtigten Person tituliert.

Der Anspruchsübergang ist schriftlich nachzuweisen (i.d.R.: Rechtswahrungsanzeige und Zustellungsurkunde).

**7. Auskehrung des von der Beistandschaft vereinnahmten Unterhalts**

LG und HE

An die Beistandschaft gezahlter Unterhalt wird, soweit keine Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu bedienen sind, in voller Höhe an den betreuenden Elternteil ausgezahlt und ist daher auf die Leistung nach dem SGB II beim jeweiligen Kind als Einkommen anzurechnen.

In den Fällen, in denen auch Zahlungen auf Unterhaltsrückstände erfolgen, stehen diese soweit ein Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II besteht, dem Jobcenter zu. Besteht auch ein Anspruchsübergang nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, ist dieser vorrangig zu bedienen.

In Fällen, in denen der Unterhalt entweder unregelmäßig oder in unter-

[Zurück](#)

schiedlicher monatlicher Höhe gezahlt wird, kann in Absprache zwischen der Beistandschaft und 865.23 auch der laufende Unterhalt durch eine Zahlwegsvereinbarung an das Jobcenter gezahlt werden.

865.23 sind mögliche Fälle durch die Leistungsgewährung mitzuteilen. In diesen Fällen sollte durch die Leistungsgewährung bei Vorsprache der leistungsbeziehenden Person bereits fernmündlich zu 865.23 Kontakt aufgenommen werden, damit das entsprechende Verfahren eingeleitet werden kann.

865.23 klärt den Sachverhalt mit der Beistandschaft. In geeigneten Fällen nimmt 865.23 eine Zahlwegsvereinbarung von der leistungsbeziehenden Person auf.

- leitet diese an die Beistandschaft weiter und
- vereinbart mit der Beistandschaft ab wann kein Unterhalt mehr unmittelbar gezahlt wird
- 865.23 teilt der Beistandschaft das hiesige Kassenzeichen mit, auf das der Unterhalt ab dem vereinbarten Zeitpunkt zu überweisen mit

Die „Zahlwegsvereinbarung“ kann vom sorgeberechtigten Elternteil jederzeit widerrufen werden. Die Behörde, bei der die Zahlwegsvereinbarung widerrufen wird, unterrichtet daher unverzüglich die Andere.

Das Jobcenter wird die Beistandschaft in den Fällen, in denen eine Zahlwegsvereinbarung vorliegt, unverzüglich von der Einstellung der Hilfestellung unterrichten, so dass dann die Unterhaltszahlungen ab dem nächst möglichen Zeitpunkt wieder an die ursprünglich Berechtigten vorgenommen werden kann.

Das Jobcenter wird in den Fällen, in denen der Unterhalt trotz Einstellung der Hilfe noch hier vereinnahmt wurde, die überzahlten Beträge kurzfristig an die anspruchsberechtigten Zahlungsempfänger auszahlen und die Beistandschaft entsprechend unterrichten.

In geeigneten Fällen kann die Initiative für eine Zahlwegsvereinbarung auch von der Beistandschaft ausgehen. Der berechnete Elternteil wird dann an 865.23 verwiesen um eine solche Vereinbarung zu treffen.

In allen Fällen, in denen eine Zahlwegsvereinbarung getroffen wurde, wird die Leistungsgewährung von 865.23 eine entsprechende Mitteilung, die beinhaltet, ab wann kein unmittelbarer Unterhalt mehr gezahlt wird, erhalten. Auf die Leistung ist ab diesem Zeitpunkt der Unterhalt nicht mehr als Einkommen des Kindes anzurechnen.

**Diese Mitteilungen sind von der Leistungsgewährung unverzüglich zu bearbeiten.**

LG

Das Formular „Erklärung zur Änderung des Überweisungsweges“ (Anlage 2) befindet sich

- für die Leistungsgewährung unter  
T:\865\PUBLIC\Leistungsgewährung\Heranziehung\Formulare  
sowie in AKDN

und für

- 865.23 im Formularordner.

## 8. Vergleichsberechnung

HE

Soweit unmittelbare Unterhaltszahlungen erfolgen, ist keine Vergleichsberechnung nach den Bestimmungen des SGB II erforderlich, da in Höhe der gezahlten Beträge ein Anspruchsübergang nicht erfolgt.

Eine Vergleichsberechnung erfolgt auch dann nicht, wenn Unterhalt titulierte ist, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der zum Unterhalt verpflichteten Person jedoch nicht festzustellen sind. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die zum Unterhalt verpflichtete Person durch die Forderung nicht bedürftig wird.

Unterhalt ist in diesen Fällen in titulierter Höhe zu fordern.

In allen anderen Fällen, auch wenn Unterhalt titulierte ist, ist unter Berücksichtigung einer eventuellen neuen Bedarfsgemeinschaft der zum Unterhalt verpflichteten Person eine Vergleichsberechnung nach den Bestimmungen des SGB II vorzunehmen.

Unterhalt kann dann von hier gegebenenfalls nur in Höhe des übergegangenen Betrages gefordert werden.

## 9. Rückstandstilgungen und Titelumkehrungen

HE

Gemäß § 33 Abs. 1 SGB II gehen auf das Jobcenter als Träger der Leistung nach dem SGB II alle privatrechtlichen Forderungen über, die geeignet sind, den gegenwärtigen Lebensunterhalt zu decken. Hierunter fallen Unterhaltsrückstände auch aus Zeiten, in denen keine Hilfe gewährt wurde. Wird die Forderung nunmehr realisiert, ist die Zahlung als Einkommen bei der Berechnung der Hilfe zu berücksichtigen. Der Bedarf des Kindes kann in solchen Fällen durch die Zahlung des laufenden und rückständigen Monats nicht nur in voller Höhe gedeckt sein, sondern der gezahlte Unterhalt kann auch höher als der Bedarf sein. Dieser Überschuss kann auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nicht verteilt werden. Er verbleibt als überschüssiges und nicht anrechenbares Einkommen beim Kind.

### Beispiel:

Regelbedarf	291,00 €
Anteilige Warmmiete	90,00 €
<hr/>	
Gesamtbedarf	381,00 €
Lfd. u. rückst. UH	400,00 €
<hr/>	
Übersteigend	19,00 €

In diesem Beispiel wird zwar das Kindergeld zum Kindergeldberechtigten verschoben, der den Bedarf des Kindes übersteigende Betrag bleibt jedoch anrechnungsfrei.

Wird der rückständige Unterhalt von 865.23 geltend gemacht, kann der übersteigende Betrag mit hiesigen Unterhaltsrückständen verrechnet werden.

In den Fällen, in denen bekannt wird, dass ein Kind Leistungen nach dem SGB II erhält, werden von der Beistandschaft keine Rückstandstilgungen mehr eingezogen, weil ein Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II auf das Jobcenter erfolgt ist.

[Zurück](#)

Von hier wird der Unterhaltsrückstand ermittelt, wobei die durch die Beistandschaft herbeigeführte Inverzugsetzung gemäß § 33 Abs. 3 in Verbindung mit § 1613 Abs. 1 BGB auch für das Jobcenter wirkt.

Die ermittelten Unterhaltsrückstände sind durch Anträge auf Umschreibung vorhandener Titel zu Gunsten des Jobcenters zu sichern.

Bei Urkunden erfolgt die Titelumschreibung gemäß § 60 SGB VII beim zuständigen Jugendamt, ansonsten beim zuständigen Amtsgericht gemäß § 727 ZPO.

Die Titelumschreibungen sind spätestens alle drei Jahre wegen der drohenden Verjährung vorzunehmen.

Damit die Geltendmachung der laufenden Unterhaltsansprüche durch die Beistandschaft nicht gefährdet wird, übersendet die Beistandschaft auf Anforderung zunächst nur eine Kopie des dort vorliegenden Titels.

Die Titelumschreibung wird mit dieser Kopie beantragt. Im Antrag erfolgt der Hinweis, dass die vollstreckbare Ausfertigung nachgereicht wird, wenn über dem Antrag dem Grunde nach entschieden wurde.

Der Titel wird dann von der Beistandschaft angefordert und an das zuständige Gericht/Jugendamt geschickt.

Titel, die aufgrund eines fiktiven Einkommens ergangen sind, können nicht zu Gunsten des Jobcenters umgeschrieben werden.

**10. Verfahren bei Beendigung der Beistandschaft** HE

In allen Fällen, in denen eine Beistandschaft beendet wird (Volljährigkeit, Widerruf der Beistandschaft) erfolgt, falls die Beistandschaft Kenntnis von der Leistungsgewährung nach dem SGB II hat, eine Mitteilung an 865.23. LG und HE

Die Leistungsgewährung wird hiervon durch 865.23 in Kenntnis gesetzt.

Das Kind erhält durch die Beistandschaft einen Abschlussbericht, die Höhe eines noch bestehenden Unterhaltsrückstandes wird ihm mitgeteilt und der Titel ausgehändigt.

Bestehende Forderungen des Jobcenters sind von 865.23 zu realisieren. HE

**11. Abweichende Regelungen** LG und HE

In Einzelfällen sind abweichende Regelungen zwischen der Beistandschaft und dem Jobcenter möglich. Federführend beim Jobcenter ist 865.23.

**12. Ablaufschema** LG und HE

Der interne Ablauf ist in einem Ablaufschema, Anlage 3, dargestellt.

[Zurück](#)



Anlage 1

**Einverständniserklärung zum Datenaustausch zwischen dem Jobcenter Wuppertal AÖR und der Beistandschaft der Stadt Wuppertal**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Anschrift

Beginn der Hilfestellung:

- Für mein Kind besteht eine Beistandschaft.
- Für mein Kind wird durch die Beistandschaft der Stadt Wuppertal ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren betrieben.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Beistandschaft der Stadt Wuppertal das Jobcenter Wuppertal AÖR umfassend informiert

- seit wann eine Beistandschaft besteht
- ob und in welcher Höhe Unterhalt von der Beistandschaft geltend gemacht wird
- ob, seit wann und in welcher Höhe Unterhalt tituliert ist
- ob, seit wann und in welcher Höhe Unterhalt über die Beistandschaft weitergeleitet wird.

Die Beantwortung der Fragen ist für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II erforderlich.

Wuppertal, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

[Zurück](#)  
Anlage 2

**Erklärung zur Änderung des Überweisungswegs  
Vereinbarung**

zwischen der Jobcenter Wuppertal AÖR

und

Name, Vorname  
Anschrift  

wird Folgendes vereinbart:

**1. Vorbemerkungen**

1.1 Dem Kind steht gesetzlicher Unterhalt gegen seinem Vater zu. Dieser zahlt nicht bzw. nicht regelmäßig. Daher erbringt die Jobcenter Wuppertal AÖR Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)– auch – für das Kind. Sein Unterhaltsanspruch geht deshalb in der gesetzlich bestimmten Höhe auf die Jobcenter Wuppertal AÖR gemäß § 33 SGB II über.

1.2 Zahlungen des Vaters hierauf, die gleichwohl vom Jugendamt als Beistand eingenommen werden, sind ohne Weiteres an das Jobcenter abzuführen. Auch dies folgt aus dem Gesetz. Eine Zustimmung eines Elternteils hierzu ist nicht erforderlich.

1.3 Soweit der Unterhaltsanspruch des Kindes höher ist als der Betrag, den das Jobcenter wegen der erbrachten Leistungen von dem Vater verlangen kann, gilt Folgendes:  
Dieser Betrag steht an sich dem Kind zu. Das Gesetz fordert aber andererseits eine Anrechnung von tatsächlich vereinnahmten Unterhaltszahlungen auf die Sozialleistung nach dem SGB II. Denn diese darf nur erbracht werden, soweit der Kindesbedarf nicht durch Unterhalt gedeckt wird.

Sie müssten demnach solche Unterhaltszahlungen in dem Monat, in welchem sie dem Kind zufließen, dem Jobcenter mitteilen. Dieses hätte darauf die Bewilligung der Sozialleistung für diesen Monat anzupassen und den überzahlten Betrag von Ihnen zurückzufordern.

Es besteht Einigkeit darüber, dass der damit für alle Seiten verbundene Aufwand möglichst vermieden werden soll.

**2. Abtretungserklärung**

Deshalb erklärt Frau Folgendes:

Hiermit trete ich im Namen des von mir vertretenen Kindes diejenigen Unterhaltsforderungen, die im jeweiligen Monat noch dem Kind verbleiben, aber im Fall ihrer Erfüllung durch den Vater auf die empfangene Sozialleistung angerechnet werden müssen, im Voraus an das Jobcenter ab. Das Jugendamt als Beistand ist folglich berechtigt, hierauf eingezogene Beträge an das Jobcenter weiterzuleiten.

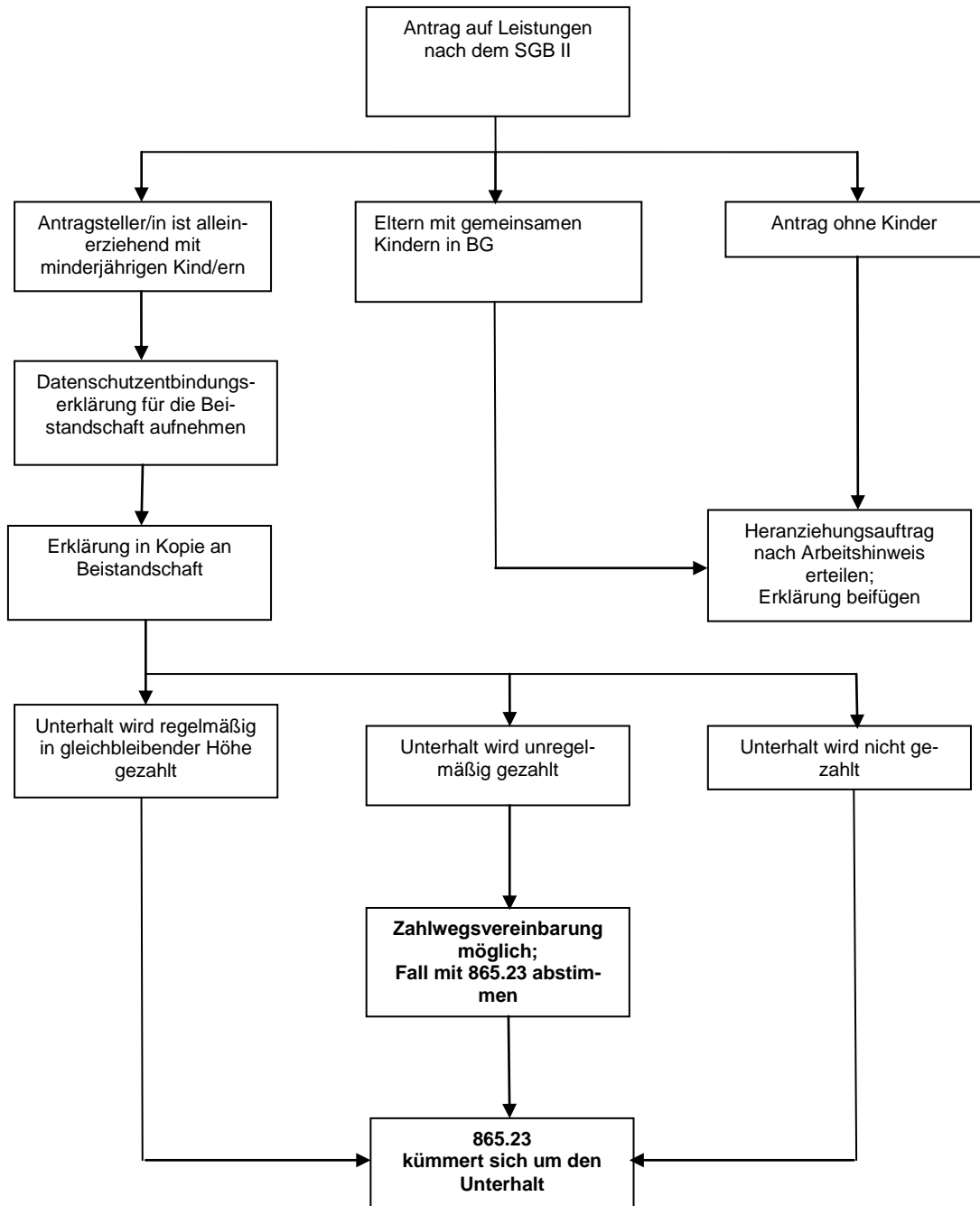
Die Jobcenter Wuppertal AÖR nimmt die Abtretung an.

Wuppertal, den \_\_\_\_\_ Jobcenter Wuppertal  
AÖR  
i.A.

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

[Zurück](#)

Ablaufschema



Im Auftrag  
gez.

Modzel

Verteiler:

- Vorstand (865)
- FBL LG (865.4)
- Unterstützungskraft FBL LG (865.4001)
- Geschäftsstellenleiterinnen und Geschäftsstellenleiter (865.41-47)
- Teamleiterinnen und Teamleiter LG (865.41-49)
- Rechtsbehelfsstelle (865.21)
- Fachreferat Recht (865.22)
- Heranziehung (865.23)
- Rückforderung (865.24)